

Bildung und Teilhabe - BuT (Jahreszahlen)

Stadt Halle (Saale)
Zeitreihe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungsberechtigte insgesamt mit Anspruch auf mindestens eine BuT-Leistungsart



Inhaltsverzeichnis

Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

DBI	Deckblatt
T1	Stadt Halle (Saale) und nach ausgewählten Regionen
T2	Zeitreihe Insgesamt für die Stadt Halle (Saale)
T3	Zeitreihe unter 6 Jahren für die Stadt Halle (Saale)
T4	Zeitreihe 6 bis unter 15 Jahren für die Stadt Halle (Saale)
T5	Zeitreihe unter 15 Jahren für die Stadt Halle (Saale)
T6	Zeitreihe 15 Jahre und älter für die Stadt Halle (Saale)
T7	Altersgruppen und Leistungsarten für die Stadt Halle (Saale)
	Inhaltliche Hinweise zur BuT-Statistik
	Methodische Hinweise zur BuT-Statistik

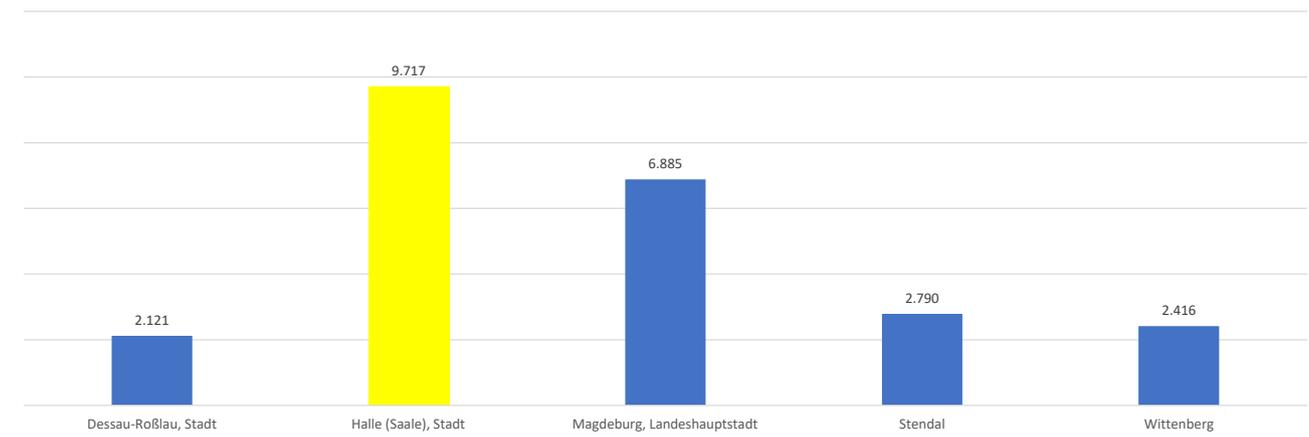
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
Ausgewählte Regionen

Für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):					
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart (Mehrfachnennungen möglich)	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2019									
Sachsen-Anhalt	96.829	56.895	6.849	8.585	38.750	69	2.943	30.482	7.542
Dessau-Roßlau, Stadt	3.724	2.092	144	256	1.360	5	103	1.121	361
Halle (Saale), Stadt	17.721	10.591	1.328	1.952	7.032	10	1.370	6.095	1.842
Magdeburg, Landeshauptstadt	14.582	7.894	390	1.122	5.648	*	72	3.969	899
Stendal	5.612	3.264	437	395	2.401	*	167	1.333	379
Wittenberg	4.643	2.827	307	377	1.889	5	77	1.647	382
2020									
Sachsen-Anhalt	89.891	50.974	1.505	2.505	34.941	63	2.958	28.324	5.768
Dessau-Roßlau, Stadt	3.556	1.937	38	80	1.254	3	105	1.140	281
Halle (Saale), Stadt	16.820	9.811	316	686	6.547	7	1.412	5.836	1.628
Magdeburg, Landeshauptstadt	13.517	7.235	66	363	5.008	5	107	3.867	725
Stendal	5.166	2.865	140	136	2.183	-	212	1.099	291
Wittenberg	4.494	2.616	18	64	1.754	3	72	1.566	267
2021									
Sachsen-Anhalt	82.099	46.597	1.679	1.492	32.178	61	2.577	25.528	5.042
Dessau-Roßlau, Stadt	3.374	1.892	52	62	1.270	5	74	1.130	237
Halle (Saale), Stadt	15.754	9.255	340	335	6.250	6	1.339	5.600	1.422
Magdeburg, Landeshauptstadt	12.084	6.468	39	176	4.536	4	98	3.384	1.065
Stendal	4.731	2.612	188	53	1.899	-	184	954	218
Wittenberg	4.025	2.351	44	31	1.587	7	64	1.469	204
2022									
Sachsen-Anhalt	88.794	50.166	3.121	4.682	34.391	59	2.912	28.171	5.915
Dessau-Roßlau, Stadt	3.686	2.121	105	147	1.416	4	92	1.302	243
Halle (Saale), Stadt	16.185	9.717	593	1.507	6.419	6	1.439	5.960	1.704
Magdeburg, Landeshauptstadt	12.894	6.885	39	.	4.817	4	101	3.797	1.106
Stendal	5.170	2.790	246	196	2.031	-	188	1.086	306
Wittenberg	4.106	2.416	68	153	1.654	5	64	1.565	220

BuT-Leistungsberechtigte mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart im Jahr 2022



Jobcenter Halle

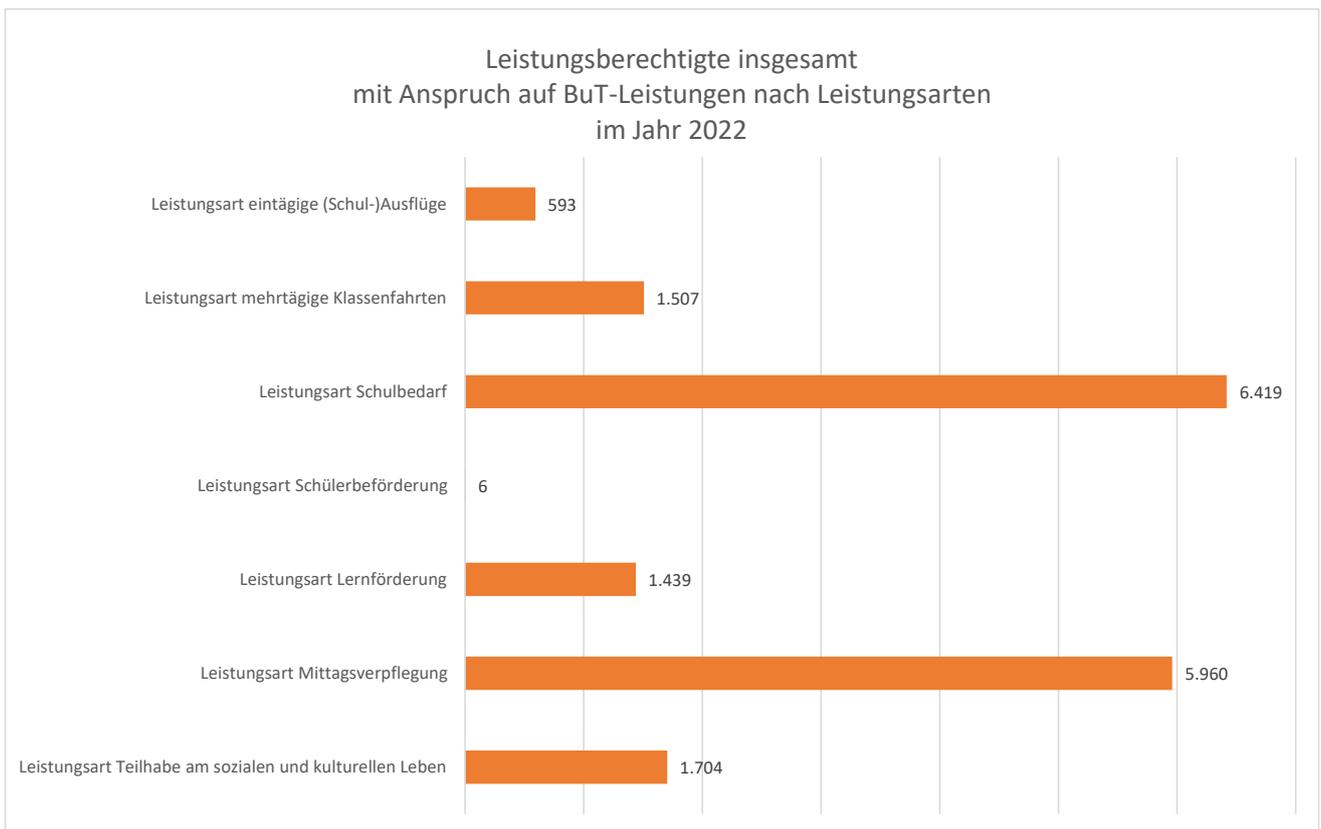
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Halle (Saale)

Zeitreihe insgesamt

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

insgesamt	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	18.284	19.123	18.770	17.721	16.820	15.754	16.185
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	10.364	11.017	10.965	10.591	9.811	9.255	9.717
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	1.233	1.403	1.264	1.328	316	340	593
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	2.334	2.330	2.036	1.952	686	335	1.507
Leistungsart Schulbedarf	6.827	7.413	7.373	7.032	6.547	6.250	6.419
Leistungsart Schülerbeförderung	7	3	11	10	7	6	6
Leistungsart Lernförderung	727	1.205	1.397	1.370	1.412	1.339	1.439
Leistungsart Mittagsverpflegung	5.946	6.082	5.998	6.095	5.836	5.600	5.960
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1.882	1.727	1.710	1.842	1.628	1.422	1.704



Jobcenter Halle

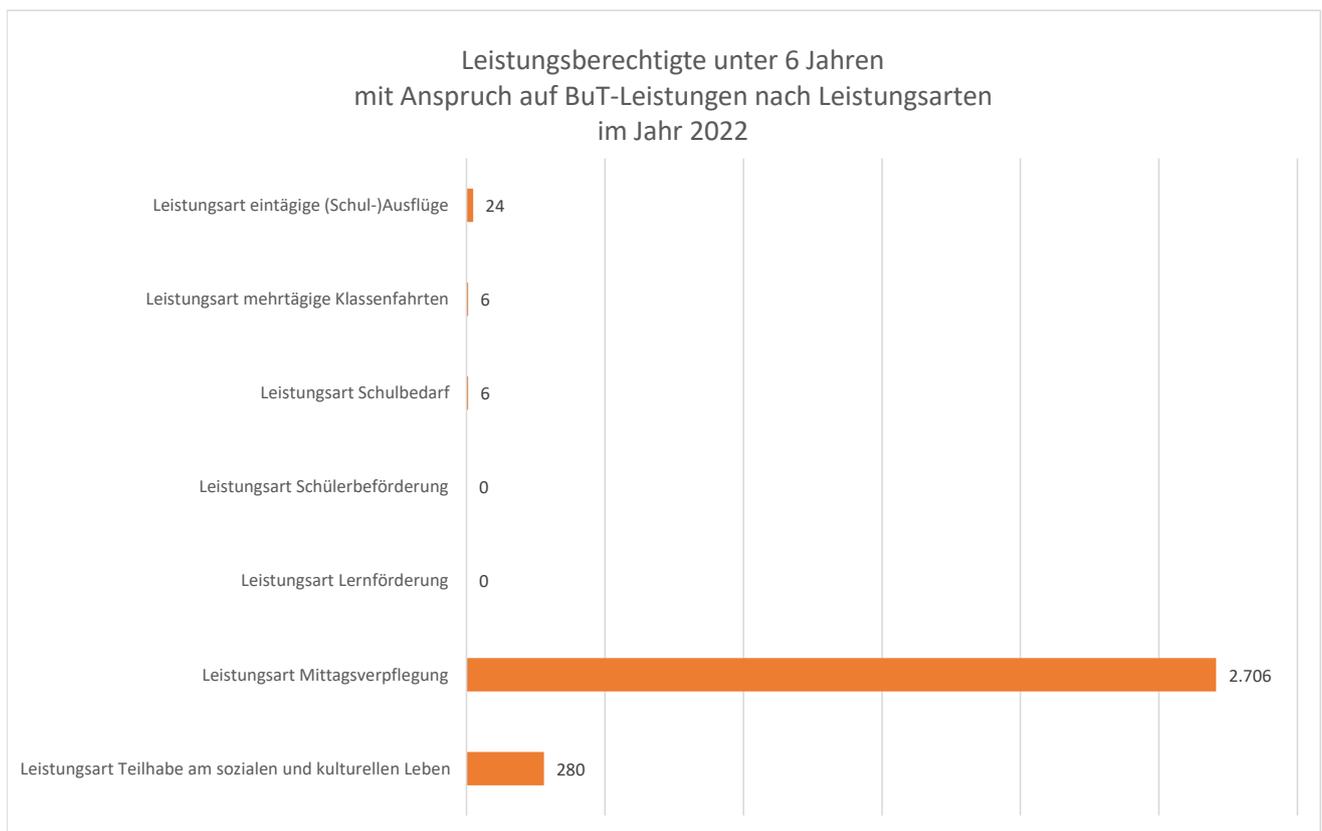
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Halle (Saale)

Zeitreihe unter 6 Jahren

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

unter 6 Jahren	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	6.051	6.291	6.265	5.873	5.568	5.142	5.053
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	3.239	3.309	3.312	3.221	2.864	2.688	2.754
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	76	123	66	82	7	25	24
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	62	52	28	33	5	4	6
Leistungsart Schulbedarf	6	9	5	10	4	*	6
Leistungsart Schülerbeförderung	-	-	-	-	-	-	-
Leistungsart Lernförderung	-	-	-	*	*	*	*
Leistungsart Mittagsverpflegung	3.206	3.284	3.277	3.182	2.837	2.660	2.706
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	374	312	292	313	283	230	280



Jobcenter Halle

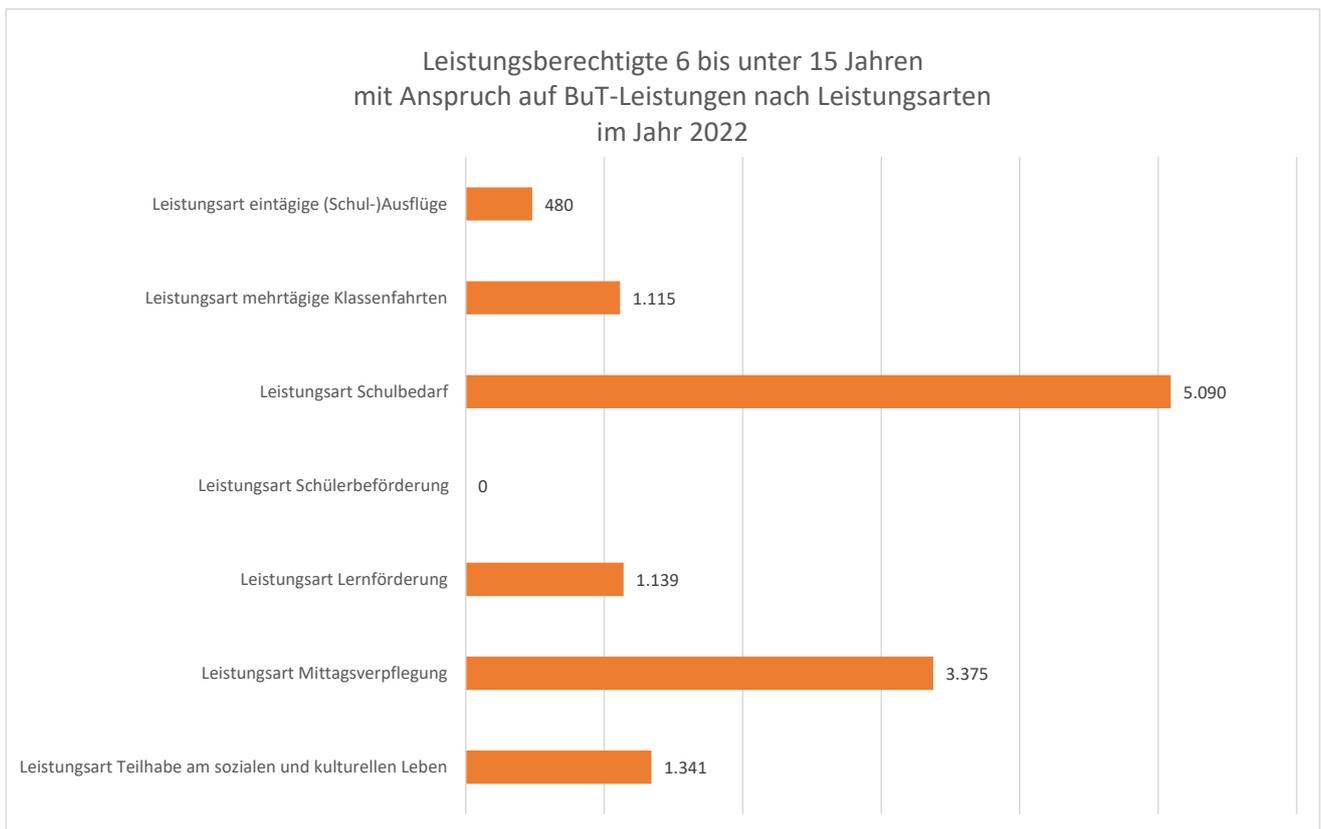
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Halle (Saale)

Zeitreihe 6 bis unter 15 Jahren

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6 bis unter 15 Jahren	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	7.125	7.422	7.326	6.977	6.674	6.294	6.741
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	6.286	6.736	6.656	6.419	5.996	5.651	5.883
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	969	1.101	1.024	1.045	297	298	480
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	1.830	1.822	1.533	1.500	505	221	1.115
Leistungsart Schulbedarf	5.588	6.055	5.977	5.739	5.253	4.983	5.090
Leistungsart Schülerbeförderung	-	-	-	-	*	*	*
Leistungsart Lernförderung	598	1.023	1.168	1.132	1.132	1.080	1.139
Leistungsart Mittagsverpflegung	3.089	3.133	3.083	3.219	3.237	3.169	3.375
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1.413	1.317	1.303	1.417	1.295	1.121	1.341



Jobcenter Halle

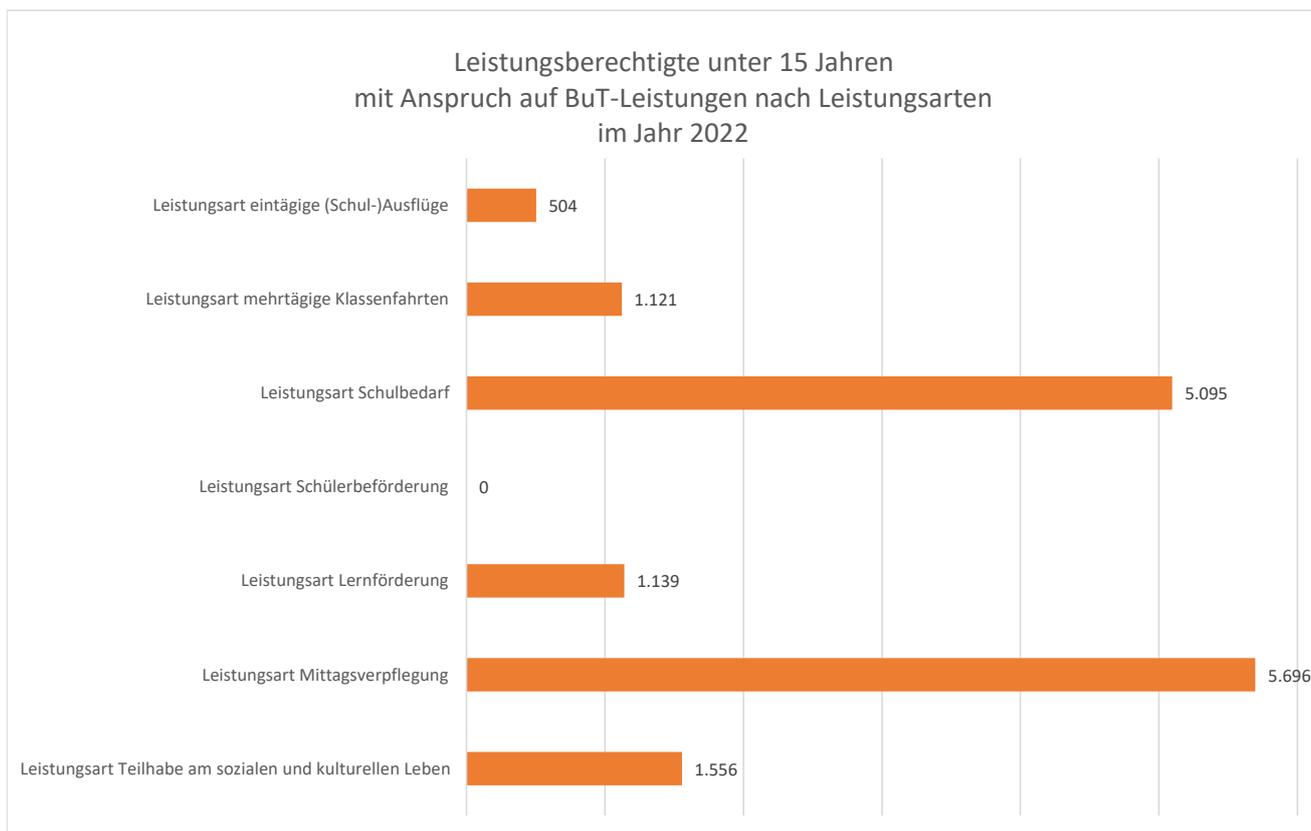
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Halle (Saale)

Zeitreihe unter 15 Jahren

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

unter 15 Jahren	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	12.524	13.056	12.918	12.252	11.684	10.870	11.226
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	9.051	9.580	9.465	9.180	8.443	7.920	8.236
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	1.044	1.222	1.090	1.119	304	323	504
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	1.892	1.870	1.560	1.531	510	225	1.121
Leistungsart Schulbedarf	5.593	6.064	5.982	5.748	5.256	4.985	5.095
Leistungsart Schülerbeförderung	-	-	-	-	*	*	*
Leistungsart Lernförderung	598	1.023	1.168	1.132	1.133	1.081	1.139
Leistungsart Mittagsverpflegung	5.831	5.968	5.869	5.951	5.667	5.419	5.696
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1.698	1.549	1.522	1.664	1.495	1.289	1.556



Jobcenter Halle

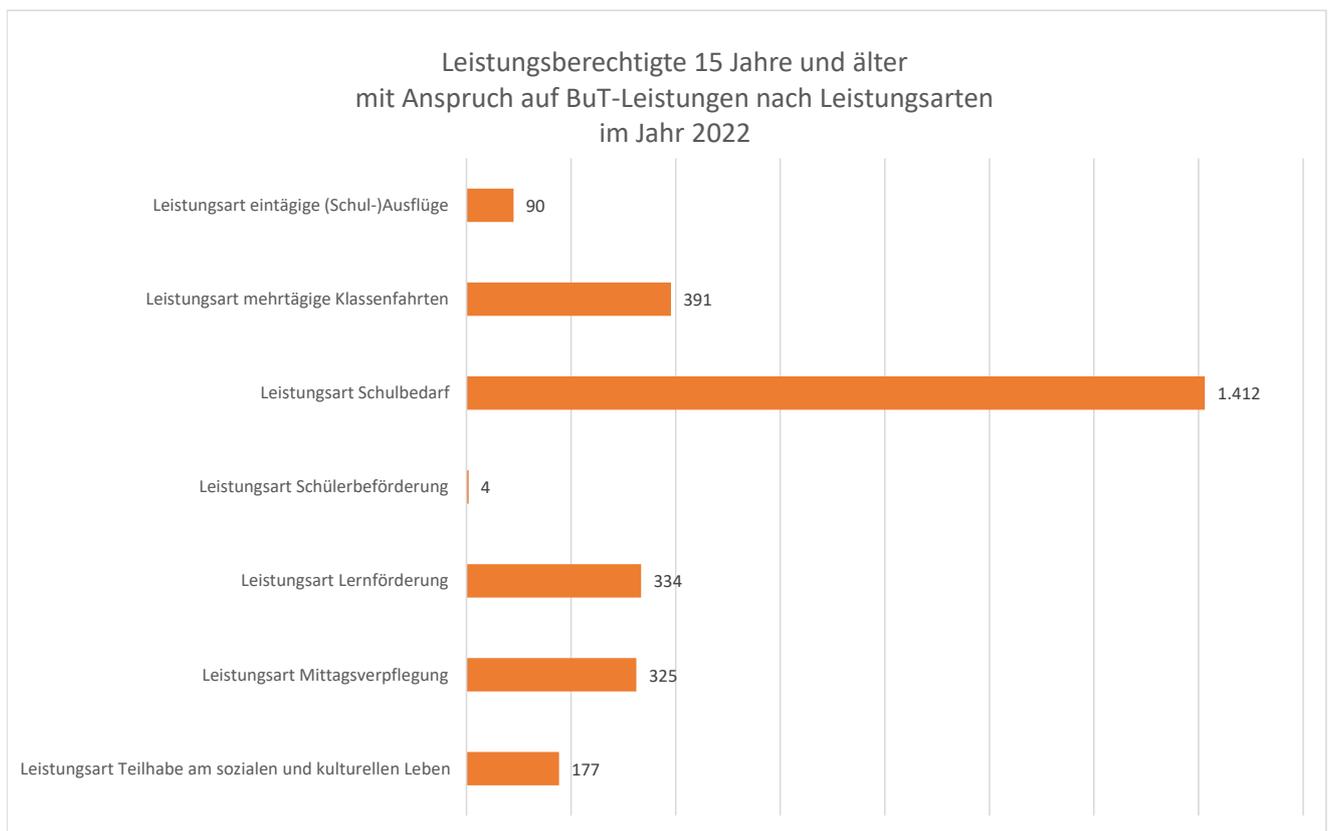
Leistungsberechtigte (LB) mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Stadt Halle (Saale)

Zeitreihe 15 Jahre und älter

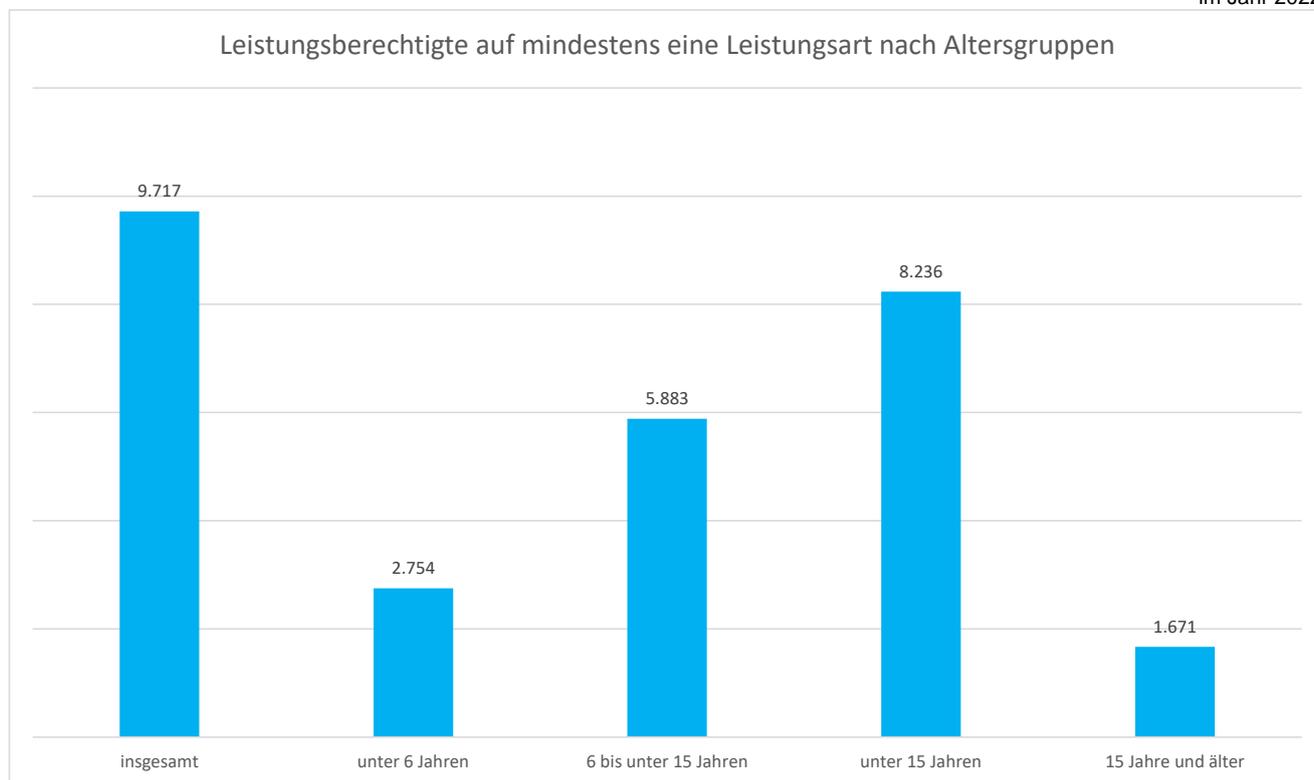
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

15 Jahre und älter	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	6.203	6.487	6.235	5.824	5.505	5.235	5.354
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	1.546	1.678	1.720	1.629	1.572	1.517	1.671
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	195	192	176	210	12	17	90
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	465	480	485	433	181	110	391
Leistungsart Schulbedarf	1.374	1.500	1.527	1.418	1.402	1.368	1.412
Leistungsart Schülerbeförderung	7	3	11	10	6	5	4
Leistungsart Lernförderung	137	205	259	256	317	290	334
Leistungsart Mittagsverpflegung	160	162	177	176	218	243	325
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	234	225	240	211	196	165	177



15 Jahre und älter	Altersgruppen der Leistungsberechtigten				
	insgesamt	unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	unter 15 Jahren	15 Jahre und älter
	1	2	3	4	5
Anwesenheitsgesamtheit Leistungsbe- rechtigte (LB) im Alter von unter 25 Jahren	16.185	5.053	6.741	11.226	5.354
mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	9.717	2.754	5.883	8.236	1.671
Leistungsart eintägige (Schul-)Ausflüge	593	24	480	504	90
Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	1.507	6	1.115	1.121	391
Leistungsart Schulbedarf	6.419	6	5.090	5.095	1.412
Leistungsart Schülerbeförderung	6	-	*	*	4
Leistungsart Lernförderung	1.439	*	1.139	1.139	334
Leistungsart Mittagsverpflegung	5.960	2.706	3.375	5.696	325
Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1.704	280	1.341	1.556	177

im Jahr 2022



Inhaltliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu Bildung und Teilhabe - BuT

Die Darstellung von Jahresanwesenheitsgesamtheiten zu Leistungen für Bildung und Teilhabe unterliegt insbesondere in Form der Zeitreihe von mehreren Jahren Besonderheiten, die bei der Interpretation der Zahlen beachtet werden müssen.

Dies betrifft zum einen die unterschiedliche Anzahl von Kreisen mit Datenausfällen je nach Leistungsart und Jahr, so dass die Werte auf Landes- und Bundesebene nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Hierbei muss immer die Anzahl der plausiblen Kreise berücksichtigt werden, deren Daten in die Landes- und Bundeswerte einfließen.

Zudem gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, was bestimmte Landesregelungen angeht, die Einfluss auf die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben.

Regionale Besonderheiten mit Bezug zu Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II

Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II gilt, dass gemäß § 12a SGB II zunächst vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger in Anspruch zu nehmen sind. Nur wenn hier kein Anspruch besteht, können Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Bei Leistungen für Bildung und Teilhabe ist dies insbesondere bei der Schülerbeförderung häufig der Fall. Diese wird beispielsweise in Bayern vom Land übernommen, so dass es nur in Ausnahmefällen zu einem Anspruch auf diese Leistungsart aus dem SGB II heraus kommt. In Berlin erhalten Schülerinnen und Schüler seit August 2019 ein kostenloses ÖPNV-Ticket, daher kommt es hier zu einem starken Rückgang von 2019 auf 2020.

Auch auf kommunaler Ebene ist es möglich, dass bestimmte Leistungen direkt von der Kommune übernommen werden. Außerdem kann etwa auch ein Verein beschließen, die Mitgliedschaft für Bezieher von SGB-II-Leistungen kostenlos zu machen, so dass hier kein Bedarf auf die entsprechende Leistung im SGB II entsteht.

Einfluss von rechtlichen Änderungen und gesellschaftlichen Aspekten

Durch die Darstellung der Zahlen zu Bildung und Teilhabe in Form einer Zeitreihe haben auch Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie besondere gesellschaftliche Aspekte Einfluss auf die Zahlen und müssen beim Vergleich über die Zeit hinweg beachtet werden.

Wichtige Einflussfaktoren im Darstellungszeitraum sind insbesondere

- 2016 Das 9. SGB-II-Änderungsgesetz 2016. Mit der Gesetzesänderung wurde explizit auch die Kindertagespflege bei der Leistungsart der eintägigen Ausflüge und der Mittagsverpflegung mit aufgenommen. Außerdem wurde die Gewährung des Schulbedarfs auch dann ermöglicht, wenn das leistungsberechtigte Kind nicht am Stichtag 1. Februar oder 1. August eine Schule besucht hat.
- 2019 Das Starke-Familien-Gesetz, welches in mehreren Stufen 2019 in Kraft getreten ist. Neben Anpassungen bei Bedarfshöhen wurde mit dem Wegfall des Eigenanteils bei der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung der bürokratische Aufwand verringert, was möglicherweise zu höheren Antragszahlen führen kann. Nachhilfe kann seit Inkrafttreten auch ohne Versetzungsgefährdung beantragt werden. Insbesondere aber die Möglichkeit, dass seitens der Jobcenter und Kommunen auf eine gesonderte Antragsstellung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (mit Ausnahme der Leistungsart Lernförderung) verzichtet werden kann und eine pauschale Gewährung zusammen mit dem Antrag auf Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II) möglich ist, kann Einfluss auf die Zahlen haben.
- 2020 Ab dem Jahr 2020 macht sich die Corona-Pandemie bemerkbar. Zur Bekämpfung der Pandemie wurden weitreichende Maßnahmen wie Schulschließungen, massive Einschränkungen von Freizeitaktivitäten in Vereinen oder Musikschulen
- 2021 oder auch von Ausflugs- und Übernachtungsmöglichkeiten ergriffen. Dies hatte auch zur Folge, dass die entsprechenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in geringerem Umfang beantragt wurden.

Inhaltliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu Bildung und Teilhabe - BuT

Einfluss der Anzahl plausibler Kreise auf Vergleichbarkeit von Jahreszahlen

Aufgrund der Besonderheiten bei der Leistungsgewährung im Bereich Bildung und Teilhabe ist es nicht möglich, Landesergebnisse auf Basis der plausiblen Kreise hochzurechnen, wenn es Kreise mit unplausiblen Daten gibt.

Sollen die Werte auf Landes- und Bundesebene miteinander verglichen werden, muss daher berücksichtigt werden, für wie viele Kreise plausible Daten vorliegen. Die unplausiblen Kreise sind in den Tabellen mit einem Punkt "." gekennzeichnet. Zur besseren Übersicht gibt die folgende Tabelle an, für wie viele Kreise in den einzelnen Jahren und bei den einzelnen Leistungsarten keine plausiblen Daten vorliegen.

Jahr	Leistungsart						
	eintägige Ausflüge	mehrtägige Fahrten	Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	soziale/kulturelle Teilhabe
2016	14	14	3	11	13	15	8
2017	11	11	2	9	11	12	7
2018	14	14	0	9	12	14	7
2019	10	10	3	6	7	9	3
2020	8	8	1	4	7	8	3
2021	9	10	3	7	7	10	6
2022	7	7	2	7	6	10	5

Methodische Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der SGB II-Träger, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das BA-IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung eingesetzt, aus dem zentral Daten für die Statistik-Verfahren bei der BA gewonnen werden können.

Zugelassene kommunale Träger (zkT) sowie kommunale Träger, denen Aufgaben der Leistungsgewährung und -auszahlung von der gE übertragen wurden (kT), verwenden unterschiedliche IT-Verfahren. Die kommunalen Träger sind gemäß § 51b SGB II dazu verpflichtet, der BA die entsprechenden Einzeldaten zu übermitteln. Es wurden dafür geeignete Datenstandards und Datenlieferverfahren vereinbart (XSozial-BA-SGB II für zkT bzw. XSozial-BA-SGB II - BuT für kT).

Die Statistik der BA erstellt aus den unterschiedlichen Datenquellen integrierte Statistik-Daten für übergreifende Auswertungen. Für die Zusammenführung der Daten aus dem BA-IT-Fachverfahren und der Datenquelle XSozial-BA-SGB II - BuT im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung an den kommunalen Träger durch die gE hat die Qualität der Personendaten besondere Bedeutung. Lässt sich aufgrund von Abweichungen eine vom kT übermittelte Person keiner Person aus dem BA-IT-Fachverfahren eindeutig zuordnen, so können die Informationen zu Bildung und Teilhabe des kT für diese Person nicht ausgewiesen werden.

Wartezeitkonzept der Grundsicherungsstatistik

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben.

Leistungsberechtigte

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) können neben dem Regelbedarf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) bildet eine Ausnahme und kann nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden.

Auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt das Prinzip der vorrangigen Leistungen nach § 12a SGB II. Diese vorrangigen Leistungsangebote anderer Träger unterscheiden sich regional. Das kann dazu führen, dass für ausgewählte Regionen und ausgewählte Leistungsarten keine oder deutlich weniger Personen Anspruch auf diese Leistungsarten nach dem SGB II haben.

Vergleichsgröße der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren und Inanspruchnahmequote

Zur Einschätzung der Größenordnung eines Kreises wird der Bestand an Personen unter 25 Jahren im SGB II mit ausgewiesen. Dieser ist jedoch **nicht** geeignet, um eine Quote der Inanspruchnahme zu berechnen (und diese zum Vergleich verschiedener Kreise zu nutzen), da diese Personengruppe nicht gleichzusetzen ist mit der Gruppe der potentiell Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.

Zum einen gibt es regional unterschiedliche Rahmenbedingungen, was die vorrangige Übernahme von Leistungen durch andere Stellen betrifft. Daher können in manchen Regionen Leistungsberechtigte im SGB II bestimmte Leistungsarten nur in Ausnahmefällen gewährt bekommen.

Zum anderen ist beispielsweise die Schülerbeförderung in ländlichen Gegenden häufiger notwendig als in Städten, so dass das Verhältnis von Leistungsberechtigten mit Anspruch auf diese Leistungsart zu den Leistungsberechtigten unter 25 Jahren sich schon allein deswegen unterscheiden kann.

Methodische Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Hinweise zur Ermittlung von Bedarfen, Leistungsansprüchen und Zahlungsansprüchen

Es wird unterschieden zwischen einmaligen Leistungen (hierzu zählen Schulbedarf, eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) und laufenden Leistungen (hierzu zählen Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Es werden dabei auch Gutschein- und Kartensysteme genutzt. Die Abrechnung kann auch direkt und pauschal mit einem Leistungsanbieter erfolgen. Für Leistungen für Bildung und Teilhabe kann die tatsächliche Auszahlung von Leistungen (Einlösen von Gutscheinen, Abrechnungen etc.) jedoch in einem nicht bezifferbaren Umfang auch außerhalb des Dreimonatszeitraums liegen. Eine verlässliche Auskunft zu tatsächlichen Zahlungsansprüchen ist somit in diesem Teil der Grundsicherungsstatistik nicht möglich. Bei Leistungsansprüchen hat die Nutzung von Gutscheinen und Kartensystemen den Effekt, dass auch fiktive Bedarfs- und Anspruchshöhen bei der Gewährung von Leistungen genutzt werden. Da die Information, ob es sich bei einem Bedarf/Leistungsanspruch um einen fiktiven Betrag handelt, nicht im Rahmen der statistisch nutzbaren Daten vorhanden ist, können keine gesicherten Angaben zu Höhen von Leistungsansprüchen gemacht werden.

Ermittlung von Anwesenheitsgesamtheiten

Wegen der unterschiedlichen Gewährungsmöglichkeiten bei BuT-Leistungen können die Zeitpunkte der Gewährung (und damit der statistischen Zählung) und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung voneinander abweichen. Das führt dazu, dass die Zahlen eines einzelnen Monats zwischen den einzelnen Kreisen nicht vergleichbar sind.

Dieser Effekt wird bei der Betrachtung eines längeren Zeitraums nivelliert. Daher werden jeweils für ein Kalenderjahr sogenannte Anwesenheitsgesamtheiten ermittelt. Bei diesem Messkonzept wird jede Person innerhalb des betrachteten Zeitraums genau einmal gezählt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten sie im Bestand war.

Die Anwesenheitsgesamtheit für BuT gesamt eines Kalenderjahres umfasst daher alle Personen, denen innerhalb dieses Kalenderjahres mindestens in einem Monat eine BuT-Leistung gewährt wurde. Jede Person wird dabei nur einmal gezählt, auch wenn in mehreren Monaten Leistungen gewährt wurden. Analog verhält es sich mit den einzelnen Leistungsarten.

Durch dieses Messkonzept sind die Zahlen der einzelnen Kreise besser miteinander vergleichbar, weil insbesondere bei den einmaligen Leistungsarten der eintägigen Ausflüge und der mehrtägigen Fahrten der exakte Zeitpunkt der Leistungsgewährung bzw. der Inanspruchnahme oder Abrechnung weniger relevant ist.

Plausibilisierung der Daten

Die Berichterstattung von Anwesenheitsgesamtheiten basiert auf der Voraussetzung, dass alle Personen, denen eine BuT-Leistung gewährt wurde, auch mindestens in einem Monat gezählt werden. Gibt es in einem Monat einen Datenausfall, so sind alle Personen nicht in der Anwesenheitsgesamtheit enthalten, denen nur in diesem Monat die entsprechende BuT-Leistung gewährt wurde.

Insbesondere bei den Leistungsarten der eintägigen Ausflüge und der mehrtägigen Fahrten erfolgt die Leistungsgewährung in der Regel nur in einem oder zwei Monaten pro Person. Daher ist für diese Leistungsarten bereits ein Datenausfall in nur einem Monat kritisch. Fällt aber beispielsweise der August aus, der teilweise vollständig in den Sommerferien liegt, sind möglicherweise gar keine Personen betroffen weil in diesem Monat keine mehrtägige Fahrt gewährt wurde.

Bei laufenden Leistungen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass einer Person diese auch in mehreren Monaten gewährt wird, so dass der Ausfall eines einzelnen Monats für die Ermittlung der Anwesenheitsgesamtheit weniger kritisch ist.

Bezüglich der Plausibilitätseinschätzung wird daher individuell geprüft, in wie vielen Monaten es bei einem Träger zu Datenausfällen gekommen ist und inwieweit die einzelnen Leistungsarten betroffen sind.

Für die Leistungsart Schulbedarf wird darüber hinaus in den Monaten Februar und August der Anteil an Leistungsberechtigten mit Anspruch auf diese Leistungsart an den Leistungsberechtigten im SGB II insgesamt in der Altersgruppe 6 bis unter 15 betrachtet. Da es sich um eine Pflichtleistung für Schulkinder handelt und davon auszugehen ist, dass der Großteil der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe schulpflichtig ist, gilt diese Leistungsart bei einem Anteilswert von unter 50 Prozent als unplausibel. Dieses Kriterium wird ab dem Kalenderjahr 2021 angewendet.

Für die Größe der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf mindestens eine der BuT-Leistungsarten (BuT gesamt) werden alle Leistungsberechtigten gezählt, die auch für mindestens eine der Leistungsarten gezählt wurden.

Methodische Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Auswertung nach Altersgruppen

Wird eine Anwesenheitsgesamtheit nach weiteren Merkmalen unterteilt, kann es sein, dass Personen doppelt gezählt werden. Beim Alter ist das immer dann der Fall, wenn eine Person innerhalb des betrachteten Kalenderjahres von einer Altersgruppe in eine andere wechselt. Daher wird beispielsweise die Summe der Anwesenheitsgesamtheiten der unter 15-Jährigen und der 15 Jahre und älteren immer größer sein als die Anwesenheitsgesamtheit BuT insgesamt.

Kleine Fallzahlen

In manchen Kreisen werden für einzelne Leistungsarten nur sehr geringe Zahlen an Leistungsberechtigten ausgewiesen. Beispielsweise kann auch dann, wenn die Leistungsart Schülerbeförderung aufgrund einer Landesregelung oder einer kommunalen Regel eigentlich direkt von der Kommune übernommen wird, eine Gewährung der Kosten für Schülerbeförderung im Rahmen der BuT-Leistungen aus dem SGB II erfolgen.

Außerdem kann bei Einschränkung der Darstellung auf eine bestimmte Altersgruppe die Fallzahl in dieser Altersgruppe sehr klein sein. So wird es naturgemäß in der Gruppe der unter 6-Jährigen nur wenige Schüler geben, für die eine Schülerbeförderung notwendig ist. Auch eine Lernförderung wird es für diese Gruppe nur sehr selten geben, sie ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen.